

**Wahl der\*des berufsmäßigen 2. Bürgermeister\*in gem. Art. 35 Abs. 1 GO und § 2 der Hauptsatzung und Vereidigung durch den Oberbürgermeister**

**Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00006**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 11.05.2026**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Zu Beginn der Amtsperiode wählt der Stadtrat aus seiner Mitte die weiteren Bürgermeister*innen
<b>Inhalt</b>	Erläuterung des Wahlverfahrens
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
<b>Entscheidungs- vorschlag</b>	Wahl und Vereidigung der*des berufsmäßigen 2. Bürgermeis- ter*in
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Wahl 2. Bürgermeister*in
<b>Ortsangabe</b>	-/-



**Wahl der\*des berufsmäßigen 2. Bürgermeister\*in gem. Art. 35 Abs. 1 GO und § 2 der Hauptsatzung und Vereidigung durch den Oberbürgermeister**

**Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00006**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 11.05.2026**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Amt der\*des 2. Bürgermeister\*in**

Gemäß Art. 35 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister\*innen.

In § 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München ist festgelegt, dass zwei berufsmäßige weitere Bürgermeister\*innen zu wählen sind.

**2. Ablauf der Wahl**

Die Wahl erfolgt gemäß Art. 51 Abs. 3 GO. In München wird auf Grundlage der bisherigen bzw. künftigen Geschäftsordnung wie folgt vorgegangen:

Wahlen werden in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche ehrenamtliche Stadtratsmitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Ungültig sind insbesondere Nein- Stimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine\*r der Bewerber\*innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerber\*innen drei oder mehr die gleich höchste Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber\*innen mit gleicher Stimmzahl, so entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Das Los zieht ein vom Stadtrat bestimmtes Mitglied. Die Lose stellt die vorsitzende Person des Wahlausschusses in Abwesenheit dieses Mitglieds her. Der Her-

gang der Losziehung ist in der Niederschrift darzustellen.

Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird von der vorsitzenden Person der Vollversammlung ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus einer vorsitzenden Person und zwei weiteren Mitgliedern, die von der vorsitzenden Person der Vollversammlung aus der Zahl der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder berufen werden.

Die Wahlberechtigten werden gebeten, sich beim namentlichen Aufruf zum Ausfüllen des Stimmzettels zu den bereitgestellten Wahlblenden zu begeben und nach Ausfüllung den Stimmzettel gefaltet in die aufgestellte Wahlurne einzulegen. Zur Wahrung des Wahlheimnisses wird empfohlen, den Namen der\*des Gewählten in Druckbuchstaben zu schreiben.

Nach der Durchführung der Wahl wird die Sitzung kurz unterbrochen und die Stimmen ausgezählt. Ggf. erfolgt eine Stichwahl bzw. Losentscheid.

Anschließend wird das Wahlergebnis bekannt gegeben.

Die\*Der Gewählte wird gefragt, ob sie\*er die Wahl annimmt.

### **3. Vereidigung**

Nach angenommener Wahl kann die Vereidigung zur\*zum 2. Bürgermeister\*in folgen. Die Eidesformel gem. Art. 27 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte lautet:

**„Ich schwöre / gelobe Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten. / , so wahr mir Gott helfe.“**

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein\*e Beamt\*in, aus Glaubens- und Wissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen, oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft der\*des Beamt\*in entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Im Falle einer Wiederwahl im Anschluss an eine Amtszeit entfällt eine erneute Vereidigung.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

## **II. Antrag des Referenten**

1. Die Wahl und ggf. Vereidigung der\*des berufsmäßigen 2. Bürgermeister\*in wird in dieser Sitzung gemäß obigem Vortrag durchgeführt.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dominik Krause  
Oberbürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
z. K.

**V. Wv. Direktorium D-GL11-PO**

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Büro des Oberbürgermeisters  
An D-R  
An D-II-V  
An das Personal- und Organisationsreferat  
z. K.

Am